



KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2020) betreffend Änderung des Verordnungstextes zu § 4 Abs. 10

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol, vom 20.01.2020, Zahl 1/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Aufgrund des § 32 Abs. 2 lit. b des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 122/2019 wird verordnet:

Artikel I

Der Verordnungstext wird hinsichtlich des § 4 Abs. 10 geändert:

Es werden die Bestimmungen zu den Baudichtestufen 2 und 2a wie nachfolgend dargestellt ergänzt (Änderung zu den bisherigen Festlegungen in rot):

Baudichtestufe 2:

mittlere Baudichte

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

In gewerblich genutzten Bereichen (ausgenommen Sonderflächen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016, eingeschränkte Gewerbe- und Industriegebiete gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 und eingeschränkte allgemeine Mischgebiete gem. § 40 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 2 TROG 2016, welche ausdrücklich eine Nutzung für Lagerzwecke vorsehen) ist eine Baumassendichte von mindestens 1,75 zu verankern.

Baudichtestufe 2a:

geringe bis mittlere Baudichte

Zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes.

In gewerblich genutzten Bereichen (ausgenommen Sonderflächen gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016, eingeschränkte Gewerbe- und Industriegebiete gem. § 39 Abs. 2 TROG 2016 und eingeschränkte allgemeine Mischgebiete gem. § 40 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 2 TROG 2016, welche ausdrücklich eine Nutzung für Lagerzwecke vorsehen) ist eine Baumassendichte von mindestens 1,25 zu verankern.

Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 TROG 2016 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 10.02.2020 bis einschließlich 09.03.2020.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt zur Einsichtnahme auf.


Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Hall in Tirol, am 06.02.2020

Für die Bürgermeisterin:


Ing. Peter Angerer
(Stadtbauamtsleiter)

angeschlagen am: abgenommen am:
